



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Cornelia Lüddemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sexualisierte Gewalt in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 6/7731

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Vor gut mehr als zehn Jahren trat am 1. Januar 2002 das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellung (GewSchG) in Kraft.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Landesregierung definiert „sexualisierte Gewalt“ als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzen eines Abhängigkeitsverhältnisses in Form von Vergewaltigung, sexueller Nötigung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sowie in Fällen von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung.

- 1. Wie viele Personen haben in den letzten 10 Jahren in Sachsen-Anhalt sexualisierte Gewalt angezeigt? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie Art der Straftat, Alter, Geschlecht und Kalenderjahr.**

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt worden. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und Opfer. Nicht enthalten sind Angaben zu Anzeigenerstattern.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 04.03.2013)

In den folgenden Übersichten werden die Opferzahlen für die ausgewählten Deliktgruppen aufgeführt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Opferzahlen nur auf Landesebene dargestellt werden können, da eine weiterführende Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten in der PKS nicht vorgenommen wird.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses gemäß §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB

<i>Jahr</i>		2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Opfer	insgesamt	648	678	730	616	608	566	519	469	525	417	451
	- davon männlich:	76	84	93	67	79	58	47	41	57	49	50
	- davon weiblich:	572	594	637	549	529	508	472	428	468	368	401
	Kinder¹	126	122	156	103	119	89	77	57	81	28	34
	- davon männlich:	98	29	26	21	30	20	13	8	18	4	9
	- davon weiblich:	28	93	130	82	89	69	64	49	63	24	25
	Jugendliche²	250	214	234	196	179	180	150	118	125	92	106
	- davon männlich:	29	17	29	17	24	18	15	8	13	15	15
	- davon weiblich:	221	197	205	179	155	162	135	110	112	77	91
	Heranwachsende³	80	110	85	84	99	80	71	60	64	57	56
	- davon männlich:	2	15	7	8	12	5	6	7	3	7	8
	- davon weiblich:	78	95	78	76	87	75	65	53	61	50	48
	Erwachsene⁴	192	232	255	233	211	217	221	234	255	240	255
	- davon männlich:	17	23	31	21	13	15	13	18	23	23	18
- davon weiblich:	175	209	224	212	198	202	208	216	232	217	237	

¹ bis unter 14 Jahre

² 14 bis unter 18 Jahre

³ 18 bis unter 21 Jahre

⁴ 21 Jahre und älter

Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger gemäß § 179 StGB

<i>Jahr</i>		2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Opfer	insgesamt	30	46	28	27	48	33	35	36	35	25	30
	- davon männlich:	2	10	7	2	13	5	3	12	5	11	6
	- davon weiblich:	28	36	21	25	35	28	32	24	30	14	24
	Kinder	2	2	5	2	1	1	0	1	0	1	1
	- davon männlich:	1	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0
	- davon weiblich:	1	2	3	2	1	1	0	1	0	1	1
	Jugendliche	12	17	11	9	15	10	6	11	12	7	9
	- davon männlich:	0	3	4	1	4	2	1	5	3	4	5
	- davon weiblich:	12	14	7	8	11	8	5	6	9	3	4
	Heranwachsende	5	9	1	5	5	7	6	9	4	5	6
	- davon männlich:	0	1	0	0	1	2	1	4	0	4	0
	- davon weiblich:	5	8	1	5	4	5	5	5	4	1	6
	Erwachsene	11	18	11	11	27	15	23	15	19	12	14
	- davon männlich:	1	6	1	1	8	1	1	3	2	3	1
- davon weiblich:	10	12	10	10	19	14	22	12	17	9	13	

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB

<i>Jahr</i>		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Opfer	insgesamt	5	0	3	7	3	4	1	0
	- davon männlich:	2	0	1	0	0	0	0	0
	- davon weiblich:	3	0	2	7	3	4	1	0
	Kinder	1	0	1	0	0	0	0	0
	- davon männlich:	1	0	1	0	0	0	0	0
	- davon weiblich:	0	0	0	0	0	0	0	0
	Jugendliche	0	0	0	0	1	1	0	0
	- davon männlich:	0	0	0	0	0	0	0	0
	- davon weiblich:	0	0	0	0	1	1	0	0
	Heranwachsende	2	0	1	1	0	0	1	0
	- davon männlich:	0	0	0	0	0	0	0	0
	- davon weiblich:	2	0	1	1	0	0	1	0
	Erwachsene	2	0	1	6	2	3	0	0
	- davon männlich:	1	0	0	0	0	0	0	0
- davon weiblich:	1	0	1	6	2	3	0	0	

2. In wie vielen Fällen konnten auf die Anzeigen hin Verdächtige ermittelt werden? Bitte nach Fällen pro Jahr für Zeit seit 2002 bis heute angeben.

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen für die Jahre 2002 bis 2012 ist den nachfolgenden Übersichten zu entnehmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Fälle des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB erst ab dem Jahr 2005 in der PKS erfasst werden.

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB

<i>Jahr</i>	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tatverdächtige	549	601	644	562	549	479	457	392	477	351	381

Sexueller Missbrauch von Kindern §§176, 176a, 176b StGB

<i>Jahr</i>	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tatverdächtige	334	390	370	342	322	317	356	310	356	396	392

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen §182 StGB

<i>Jahr</i>	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tatverdächtige	73	65	52	57	44	40	37	47	42	51	55

Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB

<i>Jahr</i>	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tatverdächtige	35	44	27	23	56	29	36	35	34	25	26

Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB

<i>Jahr</i>	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Tatverdächtige	5	0	7	4	3	1	1	0

3. In wie vielen Fällen kam es zu rechtskräftigen Verurteilungen? Bitte nach Fällen pro Jahr für Zeit seit 2002 bis heute angeben.

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Strafverfolgungsstatistik der Justiz (SVS) des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde gelegt worden. Die SVS ist mit der PKS aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundsätze und -daten sowie zeitlich versetzter Erfassungszeiträume und einer zum Teil anderen strafrechtlichen Beurteilung nicht vergleichbar.

Die Beantwortung der Frage ergibt sich unter Bezugnahme auf die ausgewählten Deliktgruppen der PKS aus der nachfolgenden Übersicht.

Jahr	PKS 110000 ⁵	PKS 131000 ⁶	PKS 133000 ⁷	PKS 134000 ⁸	PKS 236000 ⁹	Summe der Verurteilungen
2002	114	143	3	5	0	265
2003	132	123	4	11	0	260
2004	97	170	0	4	0	271
2005	85	128	3	1	0	217
2006	84	103	4	11	0	202
2007	60	93	4	4	0	161
2008	60	93	1	5	1	160
2009	64	87	4	7	0	162
2010	72	97	3	7	0	179
2011	37	74	3	0	0	114
2012	6	17	3	1	0	27

4. Wie viele Polizistinnen und Polizisten sind im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt speziell geschult? Bitte aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen/Polizeirevieren.

Die Aus- und Fortbildung der Polizeibeamtinnen und -beamten in Sachsen-Anhalt ist ein über das gesamte Berufsleben andauernder Prozess. Grundsätzlich werden alle Polizeibeamtinnen und -beamten im Umgang mit Opfern von Gewalt geschult.

⁵ Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Gewaltanwendung oder Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses §§ 174, 174a, 174b, 174c, 177, 178 StGB

⁶ Sexueller Missbrauch von Kindern §§ 176, 176a, 176b StGB

⁷ Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB

⁸ Sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger § 179 StGB

⁹ Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB

Bereits in der Ausbildung werden erste Grundlagen zur Thematik des polizeilichen Opferschutzes vermittelt. Dies setzt sich mit einem weitreichenden Fortbildungsangebot fort, das zentral an der Fachhochschule Polizei (FH Pol) umgesetzt wird.

Darüber hinaus finden in den einzelnen Polizeibehörden in eigener Zuständigkeit für alle Polizeibeamtinnen und -beamten regelmäßig bedarfsorientiert Schulungsmaßnahmen insbesondere in Form von Handlungstrainings statt.

Im Bereich der zentralen Fortbildung kann die Vielzahl der angebotenen Fortbildungsangebote anhand des Lehrgangskataloges in der FH Pol nachvollzogen werden. Dieser Katalog wird regelmäßig bedarfsorientiert an neue Kriminalitätsphänomene angepasst.

Schwerpunkte werden dabei auf die Vermittlung

- von rechtlichen Grundlagen,
- psychologischem Grundwissen,
- von Möglichkeiten der (polizeilichen) Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking sowie
- der Aufgaben der Opferschutzbeauftragten der Polizei.

gelegt.

Die Lehrgänge aus dem Fortbildungsangebot, die das Thema „Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt“ in Haupt- oder Teilbereichen berühren sowie die entsprechenden Teilnehmerzahlen sind den in der Anlage aufgeführten Übersichten zu entnehmen.

5. Wie ist gewährleistet, dass zu jeder Zeit eine im Umgang mit Opfern von sexualisierter Gewalt geschulte Person zu Tatermittlungen hinzugezogen werden kann?

Jede Polizeibeamtin und jeder Polizeibeamte ist verpflichtet, Strafanzeigen entgegenzunehmen und die entsprechenden Maßnahmen des Ersten Angriffs (Sicherungsangriff und Auswerteangriff) einzuleiten.

Innerhalb der Regeldienstzeit erfolgt die Übernahme und Weiterbearbeitung von Sachverhalten sexualisierter Gewalt unmittelbar durch Sachbearbeiterinnen oder Sachbearbeiter des Sachgebietes 2 (Gewaltkriminalität) der Revierkriminaldienste in den Polizeirevieren und bei besonders schweren Delikten dieser Art im Fachkommissariat 2 (Kapitaldelikte) der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung in den Polizeidirektionen. Diese sind im Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt speziell geschult und verfügen auch über eine entsprechende Berufserfahrung.

Außerhalb der Regeldienstzeiten kann es vorkommen, dass speziell für den Umgang mit Opfern sexueller Gewalt fortgebildetes Personal nicht sofort verfügbar ist. Dennoch sind alle polizeilichen Kräfte durch die dezentralen Schulungen für den Umgang mit diesen Opfern sensibilisiert. Deshalb wird z. B. bei Erstkontakt mit einem weiblichen Opfer, wenn möglich eine Beamtin für die Befragung bzw. Vernehmung hinzugezogen. Darüber hinaus besteht die Möglich-

keit, die sich außerhalb der Regeldienstzeit in Bereitschaft befindlichen Beamtinnen und Beamte der Sachgebiete 2 bzw. Fachkommissariate 2 in den Dienst zu versetzen.

Grundsätzlich erfolgt die weitere polizeiliche Opferbetreuung durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzbeauftragten, die eigeninitiativ unverzüglich Kontakt mit den Betroffenen aufnehmen und verhaltensorientiert und/oder in sicherungstechnischer Hinsicht beraten. Die Opferschutzbeauftragten stimmen das weitere Vorgehen mit der zuständigen Interventionsstelle ab. Darüber hinaus sollen die Opferschutzbeauftragten die Betroffenen über weitere Hilfsangebote informieren und nach Möglichkeit zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartner vermitteln. Der Kontakt zu den vorhandenen Opferberatungsstellen und Hilfsorganisationen wird nur auf Wunsch der Betroffenen hergestellt.

6. Gibt es spezielle Abläufe bei der Aufnahme von Anzeigen wegen sexualisierter Gewalt? Wenn ja, wie sehen diese aus?

Für die Anzeigenaufnahme bei der Polizei sind standardisierte Maßnahmen im Rahmen des Ersten Angriffs (Sicherungsangriff und Auswerteangriff) durch die Beamtinnen und -beamten entsprechend der Polizeidienstvorschrift 100 - Führung und Einsatz der Polizei (PDV 100) zu berücksichtigen. Bei jeder bekannt gewordenen Sexualstraftat wird unter anderem auch die Notwendigkeit einer zeitnahen gynäkologischen Untersuchung oder einer rechtsmedizinischen Begutachtung der Verletzungen des Opfers geprüft und veranlasst.

Darüber hinaus erfolgt ebenfalls unverzüglich die Tatortarbeit, die in diesen Fällen durch spezialisierte Beamte der Kriminaltechnik durchgeführt wird.

Sofern ein Kind von sexualisierter Gewalt betroffen ist, wird in der Regel von einer Befragung durch die Polizei im Rahmen der Anzeigenaufnahme abgesehen. Stattdessen bemüht sich die Polizei eine richterliche Vernehmung zu erwirken, die für eine spätere Gerichtsverhandlung beweisenerheblich ist. Ist eine richterliche Vernehmung nicht möglich, wird die polizeiliche Befragung umfassend vorbereitet, um Mehrfachbefragungen des Kindes zu vermeiden.

7. Welche finanziellen Mittel stehen der Polizei für den Aufgabenbereich sexualisierte Gewalt zur Verfügung?

Die Behörden und Einrichtungen der Landespolizei werden fiskalisch im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung als budgetierte Einrichtungen im Ministerium für Inneres und Sport geführt. Auf diese Weise sind die Behörden und Einrichtungen eigenverantwortlich für die Verwendung ihres Haushaltsbudgets zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Dienstbetriebes im Rahmen der Gefahrenabwehr und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten verantwortlich. Aufwendungen für Delikte der sexualisierten Gewalt werden im Haushaltsplan Kapitel 0320 nicht explizit dargestellt oder vorgeplant. Auch im Rahmen der in der Polizei durchgeführten Kosten- und Leistungsrechnung werden keine Haushaltsmittel speziell für die Bekämpfung der sexualisierten Gewalt betrachtet.

8. Welche Anzeigemöglichkeiten haben Opfer sexualisierter Gewalt mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen?

Jedes Opfer hat die Möglichkeit, in jeder Polizeidienststelle persönlich oder durch beauftragte Dritte eine Strafanzeige zu erstatten oder in schriftlicher Form per Post zu übersenden. Zusätzlich können in Sachsen-Anhalt auch die Neuen Medien durch die Übersendung einer E-Mail an das elektronische Polizeirevier genutzt werden.

Darüber hinaus können Opfer von Straftaten, insbesondere bei bestehender körperlicher oder geistiger Behinderung, zu Hause oder am Betreuungsort (z. B. im Pflegeheim, Krankenhaus etc.) von Polizeibeamtinnen und -beamten für die Anzeigenaufnahme aufgesucht werden.

Der Kontakt zu Opfern mit geistiger Behinderung erfolgt immer im Zusammenwirken mit deren Betreuern, Erziehungsberechtigten, Vertrauenspersonen oder gegebenenfalls unter Einbeziehung von sozialen Hilfsdiensten, des Jugendamtes oder ähnlichen Einrichtungen.

Gemäß § 158 der Strafprozessordnung (StPO) ist eine Anzeigenerstattung auch bei der Staatsanwaltschaft und bei den Amtsgerichten möglich.

9. In welchem Umfang werden von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen Fortbildungen zu sexualisierter Gewalt wahrgenommen? Gibt es einen verpflichtenden Rahmen für Fortbildungen von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen in diesem Bereich? Wenn ja, wie wird dessen Einhaltung überprüft?

Die Deutsche Richterakademie - eine vom Bund und Ländern gemeinsam getragene überregionale Fortbildungseinrichtung - bietet regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an, die sexualisierte Gewalt zum Inhalt haben.

So z. B. im Jahr 2012:

- 25b/2012 Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch,
- 28d/2012 Recht, Gewalt, Aggression (Teilnahme eines Staatsanwaltes aus Sachsen-Anhalt),
- 10c/2012 Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere mit Kindern/Jugendlichen.

und im Jahr 2011

- 4b/2011 Gewalt in der Familie - familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch (Teilnahme einer Staatsanwältin aus Sachsen-Anhalt).

Ferner hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Jahr 2011 die beiden Veranstaltungen „Gewalt in der Familie und Stalking“ und „Vernehmung minderjähriger Zeugen im Strafprozess“ organisiert, in denen sexualisierte Gewalt thematisiert wurde. An diesen Tagungen nahmen neben Teilnehmenden

aus anderen Bereichen auch drei Bedienstete aus dem staatsanwaltlichen Dienst teil.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind gemäß § 25 Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBG LSA) generell verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen und sich darüber hinaus selbst fortzubilden. Sie sind nicht verpflichtet, an bestimmten Tagungen teilzunehmen. Einen verpflichtenden Rahmen für Fortbildungen gibt es nicht. Die Bediensteten haben die Wahlfreiheit, zu welchen Tagungen sie sich anmelden, um auf dem erforderlichen Kenntnisstand zu sein.

10. Wie werden Richterinnen und Richter in ihrer Ausbildung für das Thema „sexualisierte Gewalt“ sensibilisiert?

Richterinnen und Richter werden in Sachsen-Anhalt bereits sehr früh, schon während der Zeit ihrer juristischen Ausbildung, intensiv mit Fragen sexualisierter Gewalt vertraut gemacht. Bereits im ersten Ausbildungsabschnitt, dem juristischen Studium an der Martin-Luther-Universität, ist dieses Thema Gegenstand des Curriculums strafrechtlicher, aber auch rechtssoziologischer Lehrveranstaltungen. Die Grundlagen werden in den Vorlesungen zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches sowie in rechtswissenschaftlichen Grundlagenfächern wie der Rechtssoziologie während des Grundstudiums vermittelt, vertiefte Kenntnisse erhalten die Studierenden dann in weiterführenden strafrechtlichen Veranstaltungen wie Kolloquien und Seminaren. Für strafrechtlich besonders interessierte Rechtsstudentinnen und Rechtsstudenten besteht ferner die Möglichkeit des kriminalwissenschaftlichen Schwerpunktbereichsstudiums, das auf das Thema der sexualisierten Gewalt intensiv eingeht und mit einer gesonderten universitären Prüfung abgeschlossen wird. Auch in der dreimonatigen Strafrechtsstation während des an die erste juristische Prüfung anschließenden juristischen Vorbereitungsdienstes, den alle angehenden Richterinnen und Richter durchlaufen müssen, ist sexualisierte Gewalt Gegenstand der Ausbildung am Arbeitsplatz durch die Staatsanwaltschaften des Landes, soweit die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare entsprechenden Dezernaten der Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesen werden. Zudem wird dieses Thema in der einmonatigen Einführungsphase der arbeitsplatzbegleitenden strafrechtlichen Referendararbeitsgemeinschaften behandelt.

11. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren? Wie ist der gerichtliche Opferschutz für Opfer von sexualisierter Gewalt organisiert?

Die Landesregierung bietet vielfältige Informationen über Hilfsangebote für Opfer von sexualisierter Gewalt an, die Betroffenen Mut machen sollen, Hilfe in Anspruch zu nehmen, und Bürgerinnen und Bürger für das Thema zu sensibilisieren. Hierzu gehören im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit z. B. entsprechende Angebote im Internet, Informationsmaterialien und die Durchführung von Veranstaltungen.

- **Gesetzliche Regelungen**

Gemäß dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) erhalten Personen, die infolge eines vorsätzlichen und rechtswidrigen tätlichen Angriffs eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Im Land Sachsen-Anhalt obliegt die Durchführung des OEG der Versorgungsverwaltung beim Landesverwaltungsamt (LVwA). Von dort wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Informationsmaterialien entwickelt und herausgegeben, um weitgehend über mögliche Hilfsangebote zu informieren. Dazu gehören Merkblätter, Flyer und Broschüren, die bei den Ansprechpartnern für Opfer von Gewalttaten ausliegen und dort angefordert werden können. Erste Informationen erhalten Opfer von Gewalttaten u. a. in den Polizeidienststellen des Landes. Seitens der Versorgungsverwaltung wurden entsprechende Informationsveranstaltungen zum OEG an der FH Pol durchgeführt. Weitere Ansprechpartner für Gewaltopfer sind die Sozialverbände, der Weiße Ring, Frauenschutzorganisationen und die Beratungsstellen der Justiz.

Seitens der Versorgungsverwaltung bestehen in den Dienststellen Halle und Magdeburg Notfalltelefone. Bürger, die Opfer einer Gewalttat geworden sind, können sich jederzeit für eine Beratung und Auskunftserteilung dort hinwenden. So ist gewährleistet, dass jede Person zu jeder Zeit umfassende kompetente Auskünfte zum OEG erhalten kann.

Darüber hinaus ist im Rahmen eines Pilotprojekts eine Traumaambulanz für Kinder- und Jugendliche als Gewaltopfer eingerichtet worden, die betroffenen Kindern und Jugendliche eine Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas anbietet und das Hilfsangebot abrunden soll.

- **Beratungsstellen**

Ferner erhalten die vier Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt in Sachsen-Anhalt finanzielle Landeszuwendungen u. a. auch für eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Beratungsstellen ist es, durch thematische Präventionsveranstaltungen und spezielle Trainingskurse insbesondere an Schulen Kinder vor sexuellem Missbrauch zu schützen.

Zusätzlich werden auf Anfrage Fortbildungen für Lehrerinnen, Erzieherinnen und Sozialarbeiterinnen angeboten. Darüber hinaus wird eine themenspezifische Öffentlichkeitsarbeit betrieben und über das Beratungsangebot informiert. In Fällen, in denen ein gerichtlicher Opferschutz notwendig ist, arbeiten die Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt im Bedarfsfall mit den Mitarbeiterinnen vom Opferschutz der Justiz zusammen.

- **Druckerzeugnisse**

Das LVwA hat im Jahr 2010 die Broschüre „Sexuelle Übergriffe zwischen Kindern und Jugendlichen“ herausgegeben. Diese Broschüre enthält auch eine Übersicht zu Beratungsstellen und Ansprechpartnern.

Im selben Jahr wurde gemeinsam vom Ministerium für Arbeit und Soziales, dem Kultusministerium und der Techniker Krankenkasse die Publikation „Gewalt ge-

gen Kinder und Jugendliche“ herausgegeben, in dem auch auf das Thema sexualisierte Gewalt eingegangen wird. Sie ist ein Leitfaden für Lehrkräfte und Erzieher und Erzieherinnen zur Früherkennung, zur Kooperation zwischen den Akteuren und zeigt Handlungsmöglichkeiten auf. Diese Schrift wurde an Jugendämter, Kindertagesstätten und Schulen des Landes verteilt.

Neu aufgelegt wurden im Jahr 2012 die Faltblätter „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ und „Opferberatung/Zeugenbetreuung: Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung.

Ebenso neu aufgelegt wurden vom Ministerium für Inneres und Sport die Informationsflyer „Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung“, „Gewalt in Partnerschaften“ und „Stalking“.

Zudem werden mit dem Heft Nr. 7 „Nein heißt nein“ der vom Landeskriminalamt (LKA) herausgegebenen Malheftserie „Super Tipps für Klein und Groß“ Kinder vor den Gefahren des sexuellen Missbrauchs gewarnt.

• **Internetangebote**

Zusätzliche Hinweise zu Beratungsangeboten der vom Land geförderten freien Träger können im Internet recherchiert oder über das „Kompetenzzentrum für geschlechtergerechte Kinder- und Jugendhilfe e. V.“ (z. B. Broschüre „Sexuelle Gewalt an Mädchen und Jungen“) erfragt werden. Auf die im Landesportal ressort zugeschnittenen Informationen und Verweise auf entsprechende Beratungsangebote und Hilfsmöglichkeiten wird hingewiesen.

So enthält der Internetauftritt der Landespolizei (www.polizei.sachsen-anhalt.de) z. B. verschiedene Informationen zum Opferschutz, insbesondere zu den Themen "Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Fällen von Stalking" und „Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“.

• **Ausstellungen**

Seit dem Jahr 2007 stellt das LKA die Wanderausstellung „Zerrissen - Kinder als Opfer häuslicher Gewalt“ Behörden und öffentlichen Einrichtungen des Landes auf Anfrage für jeweils 14 Tage kostenfrei zur Verfügung.

• **Kriminalpräventive Projekte**

Im Zuständigkeitsbereich der Polizeidirektionen werden bedarfsorientiert themenspezifische Projekte der Kriminalprävention angeboten und durchgeführt:

- „Mein Körper gehört mir“ - Schutz vor sexuellem Missbrauch
- „Kinderkommissar / Verhalten gegenüber Fremden“
- „Nicht mit mir! - Starke Kinder schützen sich!“
- „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“
- „Geh nicht mit Fremden mit“.

In diesem Zusammenhang werden bei der Umsetzung der Projekte die Broschüren „Wege aus der Gewalt“, „Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen“ und „Kinderschutz geht alle an“ von der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) genutzt.

12. Wie ist der Opferschutz finanziell ausgestattet?

Seit Anfang der 90er-Jahre hält Sachsen-Anhalt eine „justizeigene“ Opferberatung als Bestandteil des Sozialen Dienstes der Justiz vor. Das Betreuungsangebot richtet sich an Opfer von Straftaten und deren Angehörige, die im Rahmen von Strafverfahren Unterstützung, Beratung, Begleitung und die Vermittlung von Hilfe benötigen. Dieses besondere Hilfeangebot wird in allen Dienststellen des Sozialen Dienstes der Justiz in Magdeburg, Dessau-Roßlau, Stendal, Halberstadt, Naumburg und in Halle bereitgestellt.

Der Soziale Dienst der Justiz gewährleistet somit flächendeckend für das gesamte Land Sachsen-Anhalt das sozialpädagogische Angebot der Opferberatung.

In fünf Dienststellen ist jeweils eine hierfür gesondert ausgebildete bzw. fortgebildete Sozialarbeiterin zuständig. Diese sind in der Entgeltgruppe 10 eingruppiert. In der Dienststelle Magdeburg sind zwei Sozialarbeiterinnen der Entgeltgruppe 10 mit 1 ½ Arbeitskraftanteile (AKA) als Opferberaterin tätig. Die anfallenden Sachkosten können aufgrund der Eingliederung der Opferberaterinnen in die Dienststelle nicht gesondert ausgewiesen werden.

Darüber hinaus hält der Soziale Dienst der Justiz zwei Stellen zu je 20 Stunden für zwei sozialpädagogische Mitarbeiterinnen in der Zeugenbetreuung jeweils für das Amts- und das Landgericht Magdeburg vor. Diese werden ebenfalls mit Entgeltgruppe 10 entlohnt. Hauptanliegen der Zeugenbetreuung ist es, Personen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind und im Rahmen eines Strafverfahrens als Zeuge aussagen müssen, praktische Hilfe am Gerichtsort anbieten zu können.

Für die Arbeit stehen speziell eingerichtete Zeugenschutzzimmer mit Kinderspielecke an beiden Gerichten zur Verfügung. Über die Hälfte der im Rahmen der Zeugenbetreuung begleiteten Personen waren Zeugen in Strafverfahren, in denen wegen schwerwiegender Straftaten verhandelt wurde.

Das OEG sieht die Gewährung von Geld- und Sachleistungen an Opfer von Gewalttaten vor. Unter den Begriff Geldleistungen fallen die sogenannten „Versorgungsbezüge“, deren Höhe sich nach dem Grad der Schädigung richtet. Dieser ist wiederum abhängig von der Schwere der gesundheitlichen Schädigung und der darauf zurückzuführenden verbleibenden Schädigungsfolgen. Unter den Begriff Sachleistungen fallen die Leistungen der Heil- und Krankenbehandlung, die Opfern von Gewalttaten gewährt werden. Dies betrifft auch Opfer von sexueller Gewalt. Gesonderte finanzielle Hilfen für diese Opfer gibt es nicht. Derzeit werden zwischen dem Bund und den Ländern auf Grundlage der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“ Gespräche dahingehend geführt, finanzielle Entschädigungen für Opfer sexueller Gewalt in Höhe von bis zu 10.000 Euro zu gewähren.

Außerdem können Teilhabeleistungen gewährt werden, insbesondere solche zur Teilhabe am Arbeitsleben (Umschulung, Wiedereingliederung usw.) wie auch zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 OEG ist zur Gewährung der Versorgung das Land verpflichtet, in dem die Schädigung eingetreten ist. Seit 2009 erstattet der Bund den Ländern in einem pauschalierten Verfahren 22 v. H. der entstandenen Ausgaben (§ 4 Abs. 3 S. 3 OEG). Davor wurde den Ländern vom Bund 40 v. H.

der Ausgaben, die den Ländern durch Geldleistungen entstanden sind, erstattet.

Die jährlichen Ausgaben, die dem Land aufgrund der Ausführung des OEG in den Jahren 2002 bis 2012 entstanden sind, werden in der folgenden Übersicht dargestellt.

Opferentschädigungsgesetz (OEG)	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
1. Kriegsopferversorgung (KOV) - OEG-Rente							
Geldleistungen nach dem OEG	1.249.437,07	1.611.232,02	1.660.671,85	2.048.551,69	1.823.322,35	1.847.647,06	1.891.802,09
40 v. H. Erstattung vom Bund	499.774,83	644.492,81	664.268,74	819.420,68	729.328,94	739.058,82	756.720,84
Geldleistungen des Landes	749.662,24	966.739,21	996.403,11	1.229.131,01	1.093.993,41	1.108.588,24	1.135.081,25
Sachleistungen nach dem OEG	1.849.199,00	2.177.943,79	2.153.769,45	2.625.051,57	2.880.130,24	2.927.820,74	3.173.313,43
Erstattung von 40 v. H. des Anteils der Geldleistungen an der Pauschale	106.852,80	121.500,10	138.283,01	161.643,53	177.925,04	181.172,09	191.185,67
Sachleistungen des Landes	1.742.346,20	2.056.443,69	2.015.486,44	2.463.408,04	2.702.205,20	2.746.648,65	2.982.127,76
Bundesanteil insgesamt	606.627,63	765.992,91	802.551,75	981.064,21	907.253,98	920.230,91	947.906,51
Landesanteil insgesamt	2.492.008,44	3.023.182,90	3.011.889,55	3.692.539,05	3.796.198,61	3.855.236,89	4.117.209,01
2. Kriegsopferversorgung (KOF)							
Geldleistungen nach dem OEG	382.089,40	409.796,72	953.951,73	564.640,37	811.097,43	460.262,44	466.496,28
40 v. H. Erstattung vom Bund	152.835,76	163.918,68	381.580,69	225.856,15	324.438,97	184.104,98	186.598,51
Geldleistungen des Landes	229.253,64	245.878,04	572.371,04	338.784,22	486.658,46	276.157,46	279.897,77
Sachleistungen nach dem OEG	266.744,87	187.869,58	315.017,23	324.042,81	290.685,64	236.876,19	318.761,75
Bundesanteil insgesamt	152.835,76	163.918,68	381.580,69	225.856,15	324.438,97	184.104,98	186.598,51
Landesanteil insgesamt	495.998,51	433.747,62	887.388,27	662.827,03	777.344,10	513.033,65	598.659,52
3. Soziales Entschädigungsrecht (SER) – gesamt							
Bundesanteil insgesamt	759.463,39	929.911,59	1.184.132,44	1.206.920,36	1.231.692,95	1.104.335,89	1.134.505,02
Landesanteil insgesamt	2.988.006,95	3.456.930,52	3.899.277,82	4.355.366,08	4.573.542,71	4.368.270,54	4.715.868,53
Gesamtausgaben OEG	3.747.470,34	4.386.842,11	5.083.410,26	5.562.286,44	5.705.235,66	5.472.606,43	6.850.373,55

Opferentschädigungsgesetz (OEG)	2009	2010	2011	2012
1. Kriegsopferversorgung (KOV) - OEG-Rente				
Geldleistungen nach dem OEG	2.249.541,56	1.917.674,58	1.930.636,48	2.320.422,31
Sachleistungen nach dem OEG	3.372.871,08	3.480.619,53	3.604.441,09	3.593.598,49
Leistungen nach dem OEG	5.622.412,64	5.398.294,11	5.535.077,57	5.914.020,80
22 v. H. Erstattung vom Bund	1.236.930,78	1.187.624,70	1.217.717,07	1.301.084,58
Landesanteil (78 v. H.)	4.385.481,86	4.210.669,41	4.317.360,50	4.612.936,22
Bundesanteil insgesamt	1.236.930,78	1.187.624,70	1.217.717,07	1.301.084,58
Landesanteil insgesamt	4.385.481,86	4.210.669,41	4.317.360,50	4.612.936,22
2. Kriegsopferfürsorge (KOF)				
Geldleistungen nach dem OEG	256.373,37	283.502,56	404.255,42	301.694,07
Sachleistungen nach dem OEG	176.470,23	214.018,33	159.086,93	170.280,16
Leistungen nach dem OEG	432.843,60	497.520,89	563.342,35	471.974,23
22 v. H. Erstattung vom Bund	95.225,59	109.454,60	123.935,32	103.834,33
Landesanteil (78 v. H.)	337.618,01	388.066,29	439.407,03	368.139,90
Bundesanteil insgesamt	95.225,59	109.454,60	123.935,32	103.834,33
Landesanteil insgesamt	337.618,01	388.066,29	439.407,03	368.139,90
3. Soziales Entschädigungsrecht (SER) – gesamt				
Bundesanteil insgesamt	1.332.156,37	1.297.079,30	1.341.652,39	1.404.918,91
Landesanteil insgesamt	4.723.099,87	4.598.735,70	4.756.767,53	4.981.076,12
Gesamtausgaben OEG	6.055.256,24	5.895.815,00	6.098.419,92	6.385.995,03

Darüber hinaus werden Maßnahmen zum Opferschutz mit vorrangig präventivem Charakter aus dem Landeshaushalt über verschiedene Stellen u. a. in Form von Projektförderungen finanziell unterstützt. Es erfolgt auch eine institutionelle Förderung von freien Trägern, die in diesem Bereich Hilfs- und Beratungsangebote unterbreiten (z. B. „Pro Familia“).

13. Sofern Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler benötigt werden (bei Gerichtsverfahren, Anzeigen, etc.), wie sind diese geschult, um mit Opfern sexualisierter Gewalt angemessen umzugehen?

Maßgeblich für die Heranziehung von Sprachmittlerinnen oder Sprachmittlern ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach dem Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Dolmetschereignungsverordnung. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Auswahlentscheidung für eine Sprachmittlerin oder einen Sprachmittler von der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Artikel 97 Abs. 1 GG umfasst ist. Als ein Instrument für die Auswahl steht die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank (www.justiz-dolmetscher.de) zur Verfügung.

Es bedarf aus Sicht der Landesregierung auch keiner speziellen Schulung im Sinne der Fragestellung, da die Aufgabe von Sprachmittlerinnen und Sprachmittler im Gerichtsverfahren keinen eigenständigen Umgang mit den Opfern sexualisierter Gewalt umfasst. Ihre Aufgabe liegt allein in der Übersetzung des gesprochenen, gegebenenfalls auch schriftlichen Wortes. Hierbei haben sie sich jeder Kommentierung und Gefühlsäußerung zu enthalten.

14. Gibt es eine Struktur, die gewährleistet, dass Opfer sexualisierter Gewalt schnell und unbürokratisch an Organisationen der Opferhilfe zu jeder Tageszeit weitergeleitet werden können?

Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes wird jedem Opfer ein Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehängt sowie die in den Polizeidienststellen vorrätigen Informationsmaterialien zu den verschiedensten Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich erfolgt die weitere polizeiliche Opferbetreuung, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Fällen von Stalking durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzbeauftragten. Diese nehmen bei Bekanntwerden des Sachverhaltes unverzüglich Kontakt mit den Betroffenen auf und beraten in verhaltensorientierter und/oder sicherungstechnischer Hinsicht.

Darüber hinaus sollen die Opferschutzbeauftragten die Betroffenen über weitere Hilfsangebote informieren und zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartner vermitteln. Der Kontakt zu den vorhandenen Opferberatungs- und Interventionsstellen wird nur auf Wunsch der Betroffenen hergestellt.

Ferner werden alle Polizeibeamtinnen und -beamten für die Belange des Opferschutzes so weit sensibilisiert, dass sie einen Handlungsbedarf über ihre repressive Tätigkeit hinaus erkennen.

Insbesondere in Fällen häuslicher Gewalt werden die zuständigen Interventionsstellen mit Einwilligung der Betroffenen per standardisierten Faxvordruck für eine nachsorgende Opferbetreuung informiert.

Insofern ist bei der Polizei eine unbürokratische Weiterleitung von sexualisierter Gewalt Betroffenen an Organisationen der Opferhilfe zu jeder Tageszeit gewährleistet.

Eine spezifische psycho-soziale Struktur der Hilfevermittlung für Opfer sexualisierter Gewalt an Organisationen der Opferhilfe zu jeder Tageszeit seitens der Justiz gibt es nicht. Eine 24-stündige Rufbereitschaft besteht allerdings bei den Frauenhäusern des Landes. Entsprechende Einrichtungen für männliche Opfer stehen aber nicht zur Verfügung.

15. Wie sind Spezialberatungsstellen bzw. Spezialeinrichtungen, die mit Opfern sexueller Gewalt arbeiten, finanziell abgesichert? Gibt es Versorgungslücken, wenn ja, welche?

In Sachsen-Anhalt wird die Arbeit der vier Fachberatungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt in Dessau-Roßlau, Halle, Magdeburg und Stendal mit Landesmitteln in Höhe von insgesamt 204.500 € finanziell unterstützt. Dazu erhal-

ten die Beratungsstellen, entsprechend der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kommunen, kommunale Zuschüsse in unterschiedlicher Höhe.

Die Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt berichten, dass die ambulante und therapeutische Versorgung, insbesondere im ländlichen Bereich, unzureichend abgesichert ist. Die durchschnittliche Wartezeit auf einen ambulanten Therapieplatz bei ambulant tätigen Traumatherapeutinnen beträgt ca. neun Monate bis zu einem Jahr. Insbesondere für durch sexuelle Gewalterfahrungen traumatisierte berufstätige Frauen und Mütter mit Kindern, welche oft keine stationären Behandlungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen können, sind die unzureichenden Behandlungsmöglichkeiten ein großes Risiko für ihre psychische und physische Gesundheit.

Die gleichen Gefährdungen bestehen auch für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Kinder und Jugendlichen. Zusätzlich bestehen ebenfalls große Versorgungslücken für erwachsene Männer, welche in ihrer Kindheit, oftmals über Jahre, sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren.

16. Gibt es in den Krankenhäusern zu jeder Tageszeit Personal, das geschult ist, Opfer von sexualisierter Gewalt zu erkennen und angemessen zu reagieren, auch wenn keine entsprechende Anzeige vorliegt?

In der Regel können Krankenhäuser nur mit der entsprechenden somatischen Ausrichtung (z. B. Gynäkologie) und mit entsprechend geschultem Personal vor Ort aufwarten. Ein spezielles Angebot der Fort- bzw. Weiterbildung über die Ärztekammer existiert derzeit nicht.

17. Welche finanziellen Mittel stehen den Krankenhäusern jeweils für diesen Aufgabenbereich zur Verfügung?

Für diesen Aufgabenbereich stehen den Krankenhäusern explizit keine finanziellen Mittel zur Verfügung. Eine Vergütung der Krankenhausleistungen ist bei stationärer Behandlung über diagnose-bezogene Fallgruppen (DRG's) möglich. Im Falle einer ambulanten Versorgung im Krankenhaus erfolgt die Vergütung regulär entsprechend § 120 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

18. Wie kooperieren Polizei und Krankenhäuser beim Thema „sexualisierte Gewalt“ derzeit?

Die ärztliche Untersuchung eines Opfers im Krankenhaus aufgrund sexualisierter Gewalt wird von der Polizei als Bestandteil der Maßnahmen nach § 163 Abs. 1 StPO veranlasst. Beauftragt werden in der Regel die in den Krankenhäusern rund um die Uhr besetzten gynäkologischen Stationen oder Kliniken für Kinder- und Jugendmedizin. Für die ärztliche Untersuchung werden von der Polizei entsprechende Untersuchungssets für die Spurensicherung zur Verfügung gestellt. Mit der Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch das Opfer werden die Untersuchungsbefunde zeitnah der Polizei übersandt.

Begibt sich das Opfer zuerst zu einem Arzt, ergeht die Meldung über einen Straftatverdacht vom Krankenhaus direkt an die Polizei, sofern das Opfer die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbunden hat.

- 19. Gibt es Kriseninterventionsteams bzw. Konzepte für solche Teams, um Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen beim Umgang mit (vermuteten) Gewalt- und Missbrauchsvorfällen zu unterstützen? Wenn ja, wie viele Teams in Sachsen-Anhalt gibt es bzw. sind vorgesehen und welche Professionen gehören diesen Teams an? Wenn nein, warum nicht?**

Spezielle Kriseninterventionsteams für Kindertageseinrichtungen zur Thematik des sexualisierten Missbrauchs gibt es nicht.

Im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der Jugendhilfe existieren flächendeckend „Lokale Netzwerke Kinderschutz“ gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz), in denen unter anderem je nach regionalen Schwerpunkten der örtlichen Akteure auch Kooperationen mit Polizei und Justizbehörden thematisiert werden.

Darüber hinaus sind die Schulen gemäß § 38 Abs. 3 i. V. mit § 84a Abs. 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG) verpflichtet bei „erheblichen Verhaltensauffälligkeiten“ das zuständige Jugendamt und die Eltern zu informieren. Die Schulaufsicht berät, fördert und beaufsichtigt die Schulen bei der Umsetzung und koordiniert die Zusammenarbeit mit Netzwerken.

Bezug nehmend auf die Antworten zu den Fragen Nr. 11 und 20 werden die getroffenen Maßnahmen hinsichtlich der Früherkennung möglicher Missbrauchsfälle bzw. der Betreuung von Missbrauchsoptionen von der Landesregierung als angemessen bewertet, da sie alle Elemente der Prävention bzw. der Opferbetreuung enthalten.

- 20. Welche Fortbildungen gibt es für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen sowie Lehrer und Lehrerinnen zum Thema (sexualisierte) Gewalt? Wie viele Teilnehmer und Teilnehmerinnen hatten diese Kurse in den Jahren 2007 bis 2012?**

In Sachsen-Anhalt wurden von 2007 bis 2012 nachfolgende Fortbildungen durch das Landesjugendamt zum Thema „Sexualisierte Gewalt“ angeboten.

Alle nachfolgend aufgeführten Fortbildungen sind für Erzieherinnen und Erzieher, sozialpädagogische Fachkräfte sowie für Lehrerinnen und Lehrer konzipiert:

- „Leitungskompetenz in Kindertageseinrichtungen“ - je 1 Modul Kinderschutz; eine Tagesveranstaltung zum „Erkennen-Beurteilen-Handeln“ bei Kindeswohlgefährdungen,
- „Zertifikatskurs, der insoweit erfahrenen Fachkraft, der Kinderschutzfachkraft“; Module mit Themen: Formen und Auswirkungen von Kindesmisshandlungen; Umgang mit sexuellem Missbrauch; Grundwissen über Formen des sexuellen Missbrauchs; Taterleben des Kindes,
- Umgang mit sexuell auffälligen Kindern, Jugendlichen und jugendlichen Sexualstraftätern, Schutzauftrag § 8a SGB VIII „Sicherung des Kindeswohls - Wie behalte ich das Kind im Mittelpunkt?,
- Umgang mit Inzest,
- Umgang mit sexuell auffälligen Kindern und Jugendlichen,

- Umgang mit sexueller Gewalt,
- Sexualerziehung,
- Umgang mit sexuellen Übergriffen,
- Fallbesprechung zum Thema.

Jahr	Veranstaltungen	Teilnehmerzahl
2007	3	54
2008	10	180
2009	13	234
2010	13	234
2011	16	288
2012	20	360
gesamt	75	1350

Zusätzlich zum Fortbildungsprogramm wurden folgende Informationsveranstaltungen angeboten:

- Umgang mit sexuell übergriffigen Kindern und Jugendlichen,
- Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt / Teilnehmerzahl: 120 gemeinsam mit der DGfPI¹⁰.

Das Landesjugendamt hat im Ergebnis der Fachveranstaltungen die Broschüre „Umgang mit sexuellen Übergriffen“ - ein Orientierungsleitfaden zum Erkennen, Stoppen und Verhindern im Rahmen der erzieherischen Hilfen - herausgegeben, die den Jugendhilfeeinrichtungen bis heute kostenfrei zur Verfügung gestellt wird und eine große Nachfrage hat.

Das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) bietet regelmäßig Fortbildungsmaßnahmen zum Thema (sexualisierte) Gewalt an. Zum einen wird das Thema inhaltlich spezifisch separat bearbeitet, zum anderen wird es in Fortbildungsmaßnahmen, die sich beispielsweise der Gewaltprävention oder dem Umgang mit Gewalt widmen, tangiert.

In den Jahren 2007 bis 2012 wurden seitens des LISA insgesamt 37 Fortbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte, schulische Führungskräfte und pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Schulformen und für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der regionalen Fortbildung (Fachbetreuer/innen, Fachmoderatorinnen, Mitglieder von Fachgruppen an Schulen) explizit zu den Themenschwerpunkten Prävention sexualisierter Gewalt und Gewaltprävention angeboten. Davon wurden 21 Fortbildungsmaßnahmen mit insgesamt 683 Teilnehmenden durchgeführt. Es handelte sich hierbei um landesweite und regionale Fortbildungsveranstaltungen, die beispielsweise als Fachtagungen, als einzelne Tagesveranstaltungen oder als mehrtägige Kurse durchgeführt worden sind. 16 Fortbildungsmaßnahmen mussten aufgrund zu geringer Anmeldezahlen ausfallen.

¹⁰ Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung e.V.

In der nachfolgenden Übersicht sind die Fortbildungsmaßnahmen des LISA aufgeführt:

Datum	Thema	Adressaten/ Schulformbezug	Anzahl der Teilnehmenden
30.04.2007	Rechtsextremismus und Antisemitismus	Lehrkräfte aller Schulformen	361
10. - 12.09.2008	Vermeidung von Lern- und Schulversagen - Aggressives Verhalten und Gewalt in der Schule	FachmoderatorInnen, FachbetreuerInnen / Lehrkräfte aller Schulformen	16
02.09.2009	Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt	Lehrkräfte Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen	13
07.10.2009	Krisenintervention an Schulen - Gefahrenabschätzung - Neue Medien und Jugendgewalt	schulische Führungskräfte	34
13. - 15.04.2011	Gewalt an Schulen	FachmoderatorInnen, FachbetreuerInnen / Lehrkräfte aller Schulformen	14
4.10.2011	Jugendkriminalität - Umgang mit Gewalt und deren Erscheinungsformen	Lehrkräfte Sekundarschulen, Gesamtschulen	8
13.10.2011	Sexualerziehung in der GS: Gefühle, Sinne, Sinnlichkeit - Mein Körper gehört mir	Lehrkräfte Grundschulen	18
1.11.2011	Sexuelle Gewalt - sexueller Missbrauch ein sensibles Thema	pädagogische MitarbeiterInnen / Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	13
8.11.2011	Konflikte gewaltfrei austragen	pädagogische MitarbeiterInnen / Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	11
9.11.2011	Homosexualität - lesbische und schwule Lebensweisen	Lehrkräfte Sekundarschulen, Gesamtschulen	13
10.11.2011	Sexualerziehung - Wie kommen die Babys in Mamas Bauch?	Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	20
22.11.2011	Konflikte gewaltfrei austragen	pädagogische MitarbeiterInnen / Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	14
29.02.2012	Stoppt die Gewalt	Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	14

21.03.2011	Liebe, Sex und Aids?!	Lehrkräfte aller Schulformen	13
22.03.2011	Stoppt die Gewalt	Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	11
12.04.2012	Sexualerziehung in der GS: Pubertät - „Schwieriges Alter“ oder besondere Lebensphase	Lehrkräfte Grundschulen, Förderschulen	17
16. - 17.04.2012	Pubertät 2.0 - Aufwachsen in sexualisierten Lebenswelten	Fachmoderatoren, Fachbetreuer, Mitglieder aus Fachgruppen an Schulen / alle Schulformen	21
9.05.2012	Gewalt in der Gesellschaft und ein Thema im Unterricht	Lehrkräfte aller Schulformen	14
7.06.2012	Rechtsextremistische Lebenswelten: Musik, Symbolik und Lifestyle einer politischen Jugendkultur	Lehrkräfte aller Schulformen	16
25.10.2012	SchulKinoWoche: Zwischen Bevormundung und Befähigung	Lehrkräfte aller Schulformen	33
13.11.2012	Rechtsextremismus und Jugendkriminalität	Lehrkräfte aller Schulformen	9

21. Welche Kenntnisse zum Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt, sowie zum Umgang mit Verdachtsmomenten/Hinweisen auf sexuellen Missbrauch im sozialen Nahraum können Pädagogen und Pädagoginnen und Sonderpädagogen und Sonderpädagoginnen in ihrem Studium in Sachsen-Anhalt erwerben?

Die Lehramtsausbildung erfolgt für alle Schulformen universitär an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg. Die studierbaren Fächer werden an den Universitäten durch ihre jeweilige innere Systematik als wissenschaftliche Disziplin strukturiert. Von daher wird das Thema „Umgang mit Opfern sexualisierter Gewalt“ im Vorlesungsverzeichnis nicht explizit ausgewiesen, gleichwohl es in einer Reihe von Lehrveranstaltungen berührt wird.

So wurde z. B. im Bereich des Studiums der Bildungs- und Erziehungswissenschaften das Modul „Schulische Sozialisation von Jugendlichen aus heterogenen Lebenslagen“ in das Studienprogramm aufgenommen. Bestandteile dieses Moduls sind:

- Auseinandersetzung mit und Kennenlernen von pädagogischen Modellen und Konzepten der sozialen Bildung und der Bewältigung sozialer Probleme und Konflikte in der Schule (Reflexionswissen zu pädagogischen Praxismodellen) und
- Vermittlung von empirisch fundiertem Wissen und Können zu kasuistisch-rekonstruktiver Fallarbeit zu exemplarisch ausgewählten Dimensionen und Bereichen.

Gerade im Bereich der Fallarbeit bietet es sich an, Beispiele gewalttätiger Handlungsweisen heranzuziehen und den Umgang damit fallspezifisch aus unterschiedlichen Sichtweisen (der Lehrkräfte, der Schülerinnen und Schüler, der gesellschaftlichen Öffentlichkeit u. a.) zu bearbeiten.

Im Fach Sozialkunde wird im Rahmen des Moduls „Theorien der Zivilgesellschaft und des bürgerlichen Engagements“ das Thema Umgang mit Gewalt/sexualisierter Gewalt immanent berücksichtigt und diskutiert.

Im Fach Deutsch beinhaltet das Modul „Themen, Stoffe, Motive“ die Entwicklung der Fähigkeit zur selbstständigen Analyse und Interpretation ausgewählter literarischer Werke. Hier wird sich u. a. auch auf ausgewählte Literatur mit dem Thema Gewalt und Zivilcourage bezogen, wobei gleichzeitig die Frage nach dem erzieherischen Wert der Literatur für Kinder und Jugendliche aufgeworfen wird.

Im Fach Ethik werden im Modul der Praktischen Philosophie Lektüre- und Analysekompetenzen von Texten entwickelt, indem Argumentationsweisen zu ausgewählten Positionen behandelt werden.

Dazu werden einsemestrige Lehrveranstaltungen angeboten, wie

- „Einführung in die philosophische Ethik“
 - Ethik als philosophische Theorie der Moral
 - Untersuchung von Ethikansätzen
- „Ethik und Religion - Texte zur Orientierung“
 - Erörterung elementarer Fragen des Lebens und Zusammenlebens.

Hier bietet es sich an, gegenwärtige Probleme des Zusammenlebens unterschiedlicher Personengruppen, u. a. den Umgang mit Gewalt/sexualisierter Gewalt in der Gesellschaft, zu benennen und zu diskutieren.

Die Auswahl der Lehrveranstaltungen macht deutlich, dass im Rahmen der universitären Lehrerbildung Möglichkeiten der Auseinandersetzung mit Gewalt/sexualisierter Gewalt vorhanden sind. Darüber hinaus ist es selbstverständlich, dass die an den Universitäten Lehrenden die Lehrveranstaltungen auf der Grundlage neuester Forschungsergebnisse konzipieren. Insofern werden die Ausbildungsinhalte ständig weiter qualifiziert.

Universitäres Wissen allein reicht gleichwohl nicht aus. Lehrerinnen und Lehrer müssen darüber hinaus über soziale und ethische Kompetenzen verfügen, um verantwortungsvoll mit Opfern sexualisierter Gewalt umgehen zu können. Insbesondere im konkreten Lehrerhandeln werfen die pädagogischen Aufgaben Fragen auf, die an der Schule, also vor Ort, diskutiert und beantwortet werden müssen. Hierbei kommt der schulpraktischen Ausbildung im Vorbereitungsdienst und der Lehrerfortbildung besondere Bedeutung zu.

Im Vorbereitungsdienst sind Fragen des Umgangs mit Gewalt/sexualisierter Gewalt integrativer Bestandteil insbesondere der pädagogischen Seminare der Auszubildenden aller Schulformen.

An den Schulen haben Lehrerinnen und Lehrer die Möglichkeit, sich in themenoffenen schulinternen Lehrerfortbildungen zu dieser Thematik weiter zu qualifizieren. Diskussionsrunden in Schulen können mit Beiträgen externer Referenten ergänzt werden.

22. Welche Maßnahmen sind zur Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes im Raum Schule von der Landesregierung ergriffen worden?

Maßnahmen der Schule, die die Umsetzung des neuen Bundeskinderschutzgesetzes befördern, sind:

Programme zur Persönlichkeitsstärkung

- Lernarrangements und Förderangebote für Schülerinnen und Schüler der sogenannten Risikogruppe,
- ESF-Programm „Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“ mit den Schwerpunkten:
 - bedarfsbezogene Schulsozialarbeit,
 - bildungsbezogene Angebote und regionale Netzwerkstellen,
- Schulmediation,
- Mobbingfreie Schule.

Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien

- Unterrichtsmaterialien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA) zur Sexualerziehung,
- Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher im Land Sachsen-Anhalt zur Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“,
- „Frauen und Mädchen gegen Gewalt in der Schule - Anregungen für die Schulpraxis“,
- Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Abs.3 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Bek. des MK vom 9.9.2009).

Kooperationen mit außerschulischen Partnern (z. B. unabhängige Fachberatung)

- „Vereinbarung und Empfehlungen zur Kooperation zwischen Schule und Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII §§ 11-13“ regelt u. a. die Zusammenarbeit und gemeinsame Maßnahmen zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz (Bek. des MK vom 18.8.2006, SVBl. LSA S. 246),
- bei Maßnahmen der Prävention bzw. in konkreten Verdachtsfällen wenden sich Schulen auch an die im Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aufgeführten Beratungsstellen, u. a.:
 - Lokale Netzwerke Kinderschutz
 - Opferberatungsstellen
 - Kinderschutzbund
 - Jugend- und Gesundheitsämter.

23. Gibt es innerschulische Beratungs- und Kriseninterventionsteams für die pädagogische und sozialpädagogische Arbeit an Schulen mit sexuell traumatisierten bzw. sexuell übergriffigen Kindern?

Schulische Ansprechpartner sind:

- die Schulleitung,
- die Schulaufsicht,
- die Schulpsychologen,
- die Multiplikatoren (qualifizierte Lehrkräfte) „Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ und
- die Netzwerkpartner der Schule.

24. Gibt es innerschulische Beratungs- und Kriseninterventionsteams für den Umgang mit Verdachtsmomenten von sexuellem Missbrauch? Welche Unterstützung erhalten diese Teams durch spezialisierte Experten und Expertinnen?

Schulische Ansprechpartner sind auch hier:

- die Schulleitung,
- die Schulaufsicht,
- die Schulpsychologen,
- die Multiplikatoren (qualifizierte Lehrkräfte) „Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ und
- die Netzwerkpartner der Schule.

Schulen werden darüber hinaus von den im Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ aufgeführten Beratungsstellen, u. a.

- die Jugend- und Gesundheitsämter,
- die Lokalen Netzwerke Kinderschutz,
- die Opferberatungsstellen,
- der Kinderschutzbund,
- die Familienpaten Sachsen-Anhalt.

unterstützt.

25. Gibt es für Kinder und Jugendliche an Schulen, speziell an Internatsschulen niedrigschwellige Zugänge für Einrichtungen des Beschwerdemanagements?

Das Beschwerdemanagement innerhalb der Schule ist an den „Instanzenweg“ gebunden. Somit sind stets zuerst die Lehrkräfte (Klassenlehrerin/Klassenlehrer und/oder Vertrauenslehrkraft) zu informieren. Wenn hier keine Abhilfe erfolgt, ist die Schulleitung einzubinden. Sofern innerhalb der Schule keine Hilfe angeboten werden kann, ist der Sachverhalt der Schulaufsicht anzuzeigen.

Anlage zur KA 6/7731

LG-Nr. ¹¹	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD ¹² Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
C 205	Sexualkriminalität I	2006	11	4	3	
		2008	8		1	
		2009	8	2	1	
		2010	10	2	1	
		2011	4	2		
		2012	9	1	3	
		Gesamt:		50	11	9

¹¹ Lehrgangsnummer

¹² Polizeidirektion

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
C 219	Sexualkriminalität II	2006	11	3		1
		2007	7	2	3	1
		2008	7	1		
		2010	6	3	1	
		2012	9	3	1	
	Gesamt:		40	12	5	2

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
C 220	Bekämpfung von Straftaten im Rotlichtmilieu	2005	5	4	1	5
	Gesamt:		5	4	1	5

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
C 311	Organisierte Kriminalität I	2005	9	3		
		2006	8	3		4
		2007	6	1	1	1
		2009	3	1		3
	Gesamt:		26	8	1	8

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
C 318	Bekämpfung der Kinderpornografie	2006	4	3	3	2
		2009	10	4	1	
		2010	6	1	3	3
		2011	2	1	2	1
		2012		5		
	Gesamt:		22	14	9	6

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
E 1 60	Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Schulprozess I	2006	5	7		
		2007	10	9	9	
		2008	2			
	Gesamt:		17	16	9	

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
E 1 61	Gewalt unter Kindern und Jugendlichen im Schulprozess II	2008	5	10	1	
	Gesamt:		5	10	1	

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP ¹³
E 410	Mobbing	2005	16	6	3		4
		2006	5	1	4	2	3
		2007	11	5	3	2	4
		2008	10	2	2		4
		2009	6				1
		2010	3	5	1	1	2
		2011	4	7			7
		2012	2	1	2	1	1
Gesamt:			57	27	15	6	26

¹³ Landesbereitschaftspolizei

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP
E 501	Professionelle polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking	2005	5	6			4
		2006	3	3			
		2007	7	3	1	2	1
		2008	1	4			1
		2009	3	1	1		
		2010	16	5	3		3
		2011	11	10	3		6
		Gesamt:		46	32	8	2

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP
E 502	Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking - Kooperationsmöglichkeiten der Polizei mit anderen Behörden, Einrichtungen und Stellen	2006	8	10	3	1	
		2007	8	6	3		
		2009	8	1	2		
		2010	16		3		2
		2011	3	1	1		2
		Gesamt:		43	18	12	1

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP
E 503	Polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalation in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking I	2008	8	8	2	4	
		2009	3		3		
		2010	4	5	2		
		Gesamt:		15	13	7	4

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
E 507	Opferschutzbeauftragte I	2011	8	3	3	
	Gesamt:		8	3	3	0

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer			
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA
E 508	Opferschutzbeauftragte II	2011	6	6	1	
	Gesamt:		6	6	1	0

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP
F 502	Umgang mit Personen gleichgeschlechtlicher Lebensweise	2009	3	2	3	1	1
		2010	3	1		1	1
		Gesamt:	6	3	3	2	2

LG-Nr.	Bezeichnung	Jahr	Anzahl der Teilnehmer				
			PD Nord	PD Süd	PD Ost	LKA	LBP
F 503	Besonderheiten des Polizeilichen Verhaltens gegenüber Kindern Jugendlichen und Frauen im polizeilichen Alltag	2005	6	2	2		
		2006	5	4	3		
		2007	4	2	2		2
		2008	2	4	1		
		Gesamt:	17	12	8	0	2